

# Newsletter Vergaberecht

Juni 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Juni 2022.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



## **ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 jetzt kostenlos abrufbar**

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unter-schwelligen Vergaberecht sowie die 2021 hinzuge-tretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie ab sofort auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

# Wachsende Bedeutung von Preisgleitklauseln – Praktische Umsetzung, Fallstricke und offene Fragen

Die hohe Inflation und die Situation in der Ukraine haben in vielen Branchen erhebliche Preissteigerungen zur Folge. Besonders bemerkbar macht sich dies gegenwärtig bei der Vergabe von Bauleistungen, wo öffentliche Auftraggeber häufig preislich deutlich höhere Angebote erhalten, als im Rahmen der Auftragswertschätzung kalkuliert. Dies hängt auch mit Risikoaufschlägen zusammen, die Bieter zur Abfederung weiterer Kostensteigerungen in ihre Angebote einkalkulieren. Auch im Liefer- und Dienstleistungsbereich kann das Thema relevant werden, so z. B. aufgrund von gestiegenen Dieselpreisen bei der Vergabe von Beförderungsleistungen.

Ein Mittel, den schwankenden Preisen im Rahmen der Kalkulation entgegenzutreten, ist die Aufnahme einer Preisgleitklausel in die Vergabeunterlagen oder die nachträgliche Vereinbarung einer solchen Klausel nach Vertragsschluss. Dieser Beitrag befasst sich mit der Thematik solcher (Stoff-)preisgleitklauseln, wobei im Folgenden zunächst auf den aktuellen Erlass des Bundes (**I.**) und die gegenwärtige Situation in den Ländern (**II.**) eingegangen wird. Sodann widmet sich der Beitrag den praktischen Schwierigkeiten bei der Verwendung von Formblatt 225 und möglichen Alternativen (**III.**). Abschließend werden mögliche subjektive Bieterrechte auf Aufnahme einer Preisgleitklausel in die Vergabeunterlagen (**IV.**) sowie die Zulässigkeit von Preisgleitklauseln bei geförderten Projekten zuwendungsrechtlich beleuchtet (**V.**).

## **I. Rundschreiben des BMWSB vom 25. März 2022**

In Anbetracht der Lieferengpässe und Preissteigerungen bei Baumaterialien infolge der Situation in der Ukraine hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) am 25. März dieses Jahres mit einem Rundschreiben reagiert, welches die Verwendung einer Stoffpreisgleitklausel für die Produktgruppen Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte, Epoxidharze, Zementprodukte, Holz und gusseiserne Rohre anordnet. Das Rundschreiben sieht dabei die Verwendung des Formblattes 225 des Vergabehandbuches des Bundes vor, mit dem die Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel für die relevanten Baustoffe einheitlich festgelegt werden kann. Die zu Formblatt 225 gehörende Richtlinie V 225.H regelt dabei unter Ziffer 2 die Voraussetzungen, wann Preisgleitklauseln in Verträge aufzunehmen sind.

Nach alldem sind für die Aufnahme solcher Klauseln folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um Stoffe, die Preisveränderungen ihrer Eigenart nach in besonderem Maße ausgesetzt sind und für die ein nicht kalkulierbares Preisrisiko zu erwarten ist (Ziff. 2.1 S. 1 lit. a). Diese Voraussetzung ist nach Ziff. II des Erlasses des BMWSB für sämtliche der genannten Produkte als erfüllt anzusehen.
- Der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung muss mindestens 10 Monate betragen (Ziff. 2.1 S. 1 lit. b). Dieser Zeitraum wurde durch den Erlass des BMWSB auf einen Monat verkürzt.
- Der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes muss wertmäßig mindestens 1 Prozent der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme betragen (Ziff. 2.1 S. 1 lit. c). Diese Voraussetzung bleibt vom Erlass des BMWSB unangetastet. Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln (Ziff. 2.1 S 2).
- Stoffpreisgleitklauseln sind nur für diejenigen Leistungspositionen vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden (Ziff. 2.2.). Diese Voraussetzung wird im Erlass des BMWSB nicht aufgegriffen, weswegen davon ausgegangen werden muss, dass sie fort gilt, allerdings auch hier wohl mit der Maßgabe, dass sich der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung übereinstimmend mit der oben genannten Regel auf einen Monat verkürzt.

Die Regelungen hinsichtlich des Formblattes 225 gelten unmittelbar nur für Bauvorhaben des Bundes und sind zunächst bis zum 30. Juni 2022 befristet. Eine unmittelbare Wirkung des Erlasses auf die Länder und Kommunen besteht nicht.

## **II. Erlasse auf Landes- und Kommunalebene**

Allerdings haben einige Länder bereits auf den Erlass des BMWSB reagiert. So hat die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Regeln des Erlasses übernommen für das Land Berlin und an die dortigen Gegebenheiten angepasst ([zum Rundschreiben der Senatsverwaltung Berlin vom 11. April 2022](#)). Rheinland-Pfalz hat die Regelungen des Vergabehandbuches des Bundes generell für den

Landesbau für anwendbar erklärt ([siehe Landtag Rheinland-Pfalz, DS 18/1690 zu DS 18/1498, 29. November 2021](#)). In NRW wurde mit dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) vom 18. November 2021 ebenfalls auf die damals schon anhaltenden starken Preisschwankungen reagiert, indem man hinsichtlich der Anwendung der Vorgaben des Vergabehandbuches zu Formblatt 225 erklärte, dass keine Bedenken gegen die Anwendung im kommunalen Bereich bestehen ([zum Erlass des Ministeriums vom 18. November 2021](#)). Zudem haben das MWIDE NRW und das FM NRW in einem gemeinsamen Rundschreiben das Rundschreiben des BMWBS für die Vergaben landesunmittelbarer Auftraggeber für anwendbar erklärt ([zum Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 19. April 2022](#)). Ähnlich äußerte sich auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schon am 21. Mai 2021 für kommunale bayerische Auftraggeber mit einem Erlass, wobei sich die Vorgabe auf eine Prüfpflicht beschränkt, eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen ([zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 2021](#)).

### **III. Praktische Schwierigkeiten beim Formblatt 225 VHB und Alternativen**

Grundsätzlich sieht das Vergabehandbuch des Bundes mit dem Formblatt 225 seit vielen Jahren ein Instrument zur Aufnahme einer Preisgleitklausel zur Erstattung von Mehr- oder Minderaufwendungen vor. Das Formblatt 225 erfreut sich aber weder bei öffentlichen Auftraggebern noch hinzugezogenen Architekten und Fachplanern einer besonderen Beliebtheit. Dies hängt mit den Tücken zusammen, welche das Ausfüllen des Formblattes 225 bietet.

Anders als z. B. bei Nachträgen bildet nämlich nicht die Urkalkulation des Auftragnehmers (Bieters) die Grundlage für die Preisgleitklausel, sondern ein vom Auftraggeber vorab zu ermittelnder und festzulegender Basiswert. Dieser ist für jeden Stoff zu ermitteln und sodann den Ordnungsziffern des Leistungsverzeichnisses und GP-Nummern zuzuordnen. Die GP-Nummer steht für das "Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken", welches in der aktuellen Ausgabe 2019 vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird. Die Zuordnung ist vom Auftraggeber vorzunehmen, ggf. hilft das Statistische Bundesamt bei der Ermittlung der richtigen GP-Nummer weiter. Der Basiswert darf nicht aus der Luft gegriffen sein, sondern sollte natürlich die gegenwärtigen Preisverhältnisse für den Stoff auf dem Markt widerspiegeln. Dies setzt eine entsprechende Marktrecherche voraus, welche sodann meist den Architekten obliegt.

Hier zeigt sich in der Praxis, dass selbst die Architekten mit ihren entsprechenden Kontakten zum "Markt" nicht in der Lage sind, entsprechende belastbare Informationen zu erhalten. Alternativ muss der öffentliche Auftraggeber anhand von Baumarktpreisen, dem Baupreislexikon oder vorliegenden Urkalkulationen alter Ausschreibungen selbst den Basiswert recherchieren. Es zeigt sich, dass es einen erheblichen Aufwand bedeuten kann, das Formblatt 225 auszufüllen. Das Problem ist mittlerweile auch auf politischer Ebene angelangt, so prüft das BMWSB – neben einer zeitlichen Verlängerung der Maßnahmen gemäß dem Rundschreiben – auch die Stoffpreisgleitklauseln insgesamt gängiger und leichter handhabbar zu machen ([Kurzmeldung hib 248/2022 des Deutschen Bundestags vom 18. Mai 2022](#)).

Bis es so weit ist, schaut sich so mancher Auftraggeber nach Alternativen um. Für Auftraggeber des Bundes ist die Verwendung des VHB zwar verpflichtend, auf Landes- und Kommunalebene sind die Vorgaben jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise wird die Anwendung des VHB empfohlen, teilweise überhaupt nicht erwähnt. Im unter II. erwähnten Erlass des MHKBG NRW vom 18. November 2021 ist ausdrücklich vorgesehen, dass kommunale Besonderheiten auch die Verwendung individueller Regelungen rechtfertigen können. Insofern bestehen Spielräume, vom Formblatt 225 VHB abzuweichen.

In der Praxis haben sich dabei individuelle Klauseln als geeignet herausgestellt, welche an eine vom Auftragnehmer einzureichende Urkalkulation anknüpfen. Den "Basiswert" setzt so nicht der Auftraggeber, sondern der Bieter mit seinem Angebot fest. Hierzu müssen in der Urkalkulation die angesetzten Stoffpreise offengelegt werden. Im Übrigen kann es sich anbieten, nah an den Erläuterungen zum Formblatt 225 zu bleiben, was Bagatellgrenzen, Selbstbeteiligung und Anbindung an einen Index angeht.

#### **IV. Subjektives Bieterrecht auf Aufnahme einer Preisgleitklausel?**

Bieter können das Fehlen einer Preisgleitklausel in den Vergabeunterlagen grundsätzlich rügen. Im Bauvergaberecht besteht insofern eine vergaberechtliche Anknüpfungsnorm mit dem § 9d EU VOB/A, welche dazu führt, dass auch eine (fehlende) vertragliche Regelung dem Überprüfungskanon der Vergabenachprüfungsinstanzen unterworfen ist. Allerdings räumt § 9d EU VOB/A dem öffentlichen Auftraggeber ein Ermessen ein, eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen.

Die Grenze dürfte grundsätzlich erst dann überschritten sein, wenn das Fehlen einer Stoffpreisgleitklausel zu einem ungewöhnlichen Wagnis i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 3 EU VOB/A führt. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich ist das geschriebene ungewöhnliche Wagnis zwar entfallen, "lebt" aber in der Rechtsprechung im Rahmen einer "Unzumutbarkeitsprüfung" weiter. Nach überkommener Rechtsprechung findet das Verbot ungewöhnlicher Wagnisse aber für solche Risiken keine Anwendung, die vertragstypisch ohnehin den Auftragnehmer treffen, insbesondere das Leistungs- und Erfüllungsrisiko betreffen. Es ist nach der vertragstypischen Risikoverteilung grundsätzlich Sache des Auftragnehmers, für derartige Kostensteigerungen Vorsorge zu treffen und sie durch einen entsprechenden Wagniszuschlag in seiner Preiskalkulation zu berücksichtigen (u. a. OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. Februar 2010 – 11 Verg 1/10). Das Fehlen einer Preisgleitklausel ist daher grundsätzlich kein ungewöhnliches Wagnis für die Bieter. Ob dies vor dem Hintergrund der derzeitigen erheblichen Preissteigerungen anders zu beurteilen ist, ist in der vergaberechtlichen Rechtsprechung noch ungeklärt. Es bedarf aber sicherlich besonderer Umstände des Einzelfalls, um hier als Bieter vor den Nachprüfungsinstanzen erfolgreich zu sein.

Fraglich ist, ob sich durch die bestehenden Erlasse aus Bietersicht ein Anspruch ergeben könnte. Erlasse und Rundschreiben sind im Ausgangspunkt keine Normen, die subjektive Bieterrechte vermitteln; es handelt sich vielmehr um Verwaltungssinnenrecht, welches sich (nur) an die Adressaten richtet. Beim Rundschreiben des BMWSB könnte man jedoch argumentieren, dass sich der Ermessensspielraum für Bundesauftraggeber zur Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel auf Null verdichtet, solange die Vergabe zeitlich in den Bereich des Rundschreibens fällt. Bei den Landesauftraggebern entfällt diese Argumentation weitgehend, da jedenfalls bei den bisherigen Rundschreiben eine Preisgleitklausel nicht verpflichtend vorgegeben wird.

## **V. Preisgleitklauseln bei geförderten Projekten**

Im Zuge der aufkommenden Frage nach Preisgleitklauseln stellen sich öffentliche Auftraggeber vermehrt auch die Frage, wie sich Preisgleitklauseln zu zuwendungsrechtlich geförderten Projekten verhalten. In diesen ist regelmäßig vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger qua Nebenbestimmung zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet wird und ggf. weitere Vorgaben des Zuwendungsbescheides zu beachten sind.

Eine generelle Förderschädlichkeit von Preisgleitklauseln besteht nicht. Wie § 9d EU VOB/A zeigt, steht die Aufnahme einer Preisgleitklausel im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. In der gegenwärtigen Situation kann das Ermessen jedenfalls reduziert sein. Zudem dienen Preisgleitklauseln dazu, überhaupt Angebote zu erhalten, was bei einigen Gewerken derzeit schwierig ist. Preisgleitklauseln führen auch nicht per se zu Mehrkosten für öffentliche Auftraggeber, da ohne Preisgleitklausel die Bieter entsprechende Risikoaufschläge in ihre Kalkulation aufnehmen, die sogar das tatsächliche Risiko deutlich übersteigen können. Durch die Preisgleitklausel wird dem entgegengetreten und zudem sind im Fall einer wesentlichen Absenkung der Weltmarktpreise während des jeweiligen Vorhabens auf Verlangen des Auftraggebers auch die Preise entsprechend (nach unten) anzupassen. Aus unserer Sicht führt die Aufnahme einer Preisgleitklausel daher auch nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungen (vgl. z. B. Ziffer 1.1 der ANBest-P Bund).

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es künftig zuwendungsrechtliche Regelungen im Zuwendungsbescheid und/oder seinen Anlagen oder in den Förderrichtlinien gibt, die der Verwendung einer Preisgleitklausel entgegenstehen könnten. Der Zuwendungsbescheid und seine Anlagen stellen immer den Maßstab für die Bestimmungen dar, die der Fördermittelempfänger einhalten muss. Insofern raten wir Zuwendungsempfängern, die entsprechenden Förderrichtlinien und den Zuwendungsbescheid auf solche Spezialregelungen sorgfältig zu prüfen, bevor eine Stoffpreisgleitklausel in die Vergabeunterlagen aufgenommen wird.

**Sascha Opheys**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



# Newsticker

## LNG-Beschleunigungsgesetz beschlossen

Am 20. Mai 2022 hat der Deutsche Bundestag das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) zum Aufbau einer LNG-Terminal-Infrastruktur beschlossen ([Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags vom 10. Mai 2022](#)). Ziel ist es, in der Gasversorgung unabhängiger zu werden.

Das LNGG ist in vieler Hinsicht bemerkenswert. In § 3 wird statuiert, dass die schnellstmögliche Durchführung der in der Anlage zum LNGG explizit aufgeführten Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland diene und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sei. Aus diesem Grund sieht das LNGG verschiedene Erleichterungen bezüglich des Zulassungsverfahrens vor und verkürzt den Rechtsschutz. Dies gilt auch für das Vergaberecht, als prominente Beispiele des § 9 LNGG sind hier insbesondere zu nennen:

- Keine Verpflichtung zur Losaufteilung und zur Förderung mittelständischer Interessen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LNGG).
- Gesetzliche Anordnung einer "besonderen Dringlichkeit" der Vorhaben, so dass stets ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 LNGG), ggf. sogar nur mit einem Unternehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 LNGG).
- Verschiedene Eingriffe in das Nachprüfungsverfahren (z. B. Verkürzung der Entscheidungsfrist auf drei Wochen) und die sofortige Beschwerde sowie die Möglichkeit, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten und im Wege der Bild- und Tonübertragung zu verhandeln (§ 9 Abs. 2 und 3 LNGG).
- Keine zwingende Nichtigkeit von Verträgen, die der öffentliche Auftraggeber de facto vergibt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 LNGG). In der Regel soll das öffentliche Interesse dazu führen, dass die Vergabekammer de facto abgeschlossene Verträge nicht für unwirksam erklärt. Stattdessen macht der Gesetzgeber erstmals von der Möglichkeit des § 2e Abs. 2 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG Gebrauch, dass die Vergabekammer alternative Sanktionsmöglichkeiten verhängen kann, namentlich eine Geldsanktion (allerdings vom LNGG gedeckelt auf max. 15 Prozent des Auftragswerts) oder die Verkürzung der Vertragslaufzeit. Ein dennoch für unwirksam erklärter Vertrag ist nicht rückabzuwickeln, sondern wird nur für die Zukunft unwirksam.



Im Ergebnis läuft das LGGG darauf hinaus, den Wettbewerb und den effektiven Rechtsschutz bei der Umsetzung der LNG-Terminals weitgehend stillzulegen. Dabei ist das LGGG in seiner Radikalität bislang wohl in Deutschland einmalig. In den Krisen der letzten Jahre (Corona, Hochwasser etc.) hat sich der Gesetzgeber nie an Eingriffe in das EU-Vergaberecht gewagt, sondern sich auf Rundschreiben beschränkt, welche die bestehenden gesetzlichen Erleichterungsmöglichkeiten lediglich zusammengefasst haben. Das LGGG geht deutlich weiter, indem es insbesondere (vermeintliche) Erleichterungsmöglichkeiten der Rechtsmittelrichtlinie erstmals in deutsches Recht umsetzt. Möglicherweise schießt der Gesetzgeber aber über das Ziel hinaus. Insbesondere könnten Teile des Gesetzes gegen Unionsrecht verstoßen. Beispielhaft wäre hier die Einführung der "alternativen Sanktionsmöglichkeiten" zu nennen. Gemäß Art. 2e Abs. 2 S. 1 der Rechtsmittelrichtlinie müssen diese "wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein". Das LGGG bedient sich zwar dem vorgegebenen Kanon (Geldsanktion oder Verkürzung des Vertrags), begrenzt aber zugleich die Geldsanktion auf max. 15 Prozent des Auftragswerts. Bei der Frage, ob dies noch eine wirksame und abschreckende Maßnahme darstellt, kann man sicherlich zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

### **Abfrage des Wettbewerbsregisters seit 1. Juni 2022 verbindlich**

In der Vergangenheit haben wir bereits mehrfach über die stufenweise Einführung des Wettbewerbsregisters berichtet. Seit 1. Juni 2022 ist es nunmehr so weit: Öffentliche Auftraggeber sind ab einem Auftragswert von EUR 30.000 verpflichtet, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft beim Wettbewerbsregister für den Bestbieter einzuholen. Für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber gilt die Abfragepflicht ab dem Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Unterhalb der jeweils geltenden Auftragswertgrenze steht es Auftraggebern frei, Eintragungen dennoch abzurufen. Die bisherige Abfragepflicht im Hinblick auf die Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister entfällt. Allerdings bleibt für weitere drei Jahre die Möglichkeit bestehen, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen.

Sofern noch nicht geschehen, sollten öffentliche Auftraggeber daher schnellstmöglich einen Registrierungsantrag bei der Registerbehörde stellen. Juristische Personen des Privatrechts (öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 GWB) sind dabei angehalten, den Registrierungsantrag über die Behörde zu stellen, aus der sich die öffentliche Auftraggebereigenschaft ableitet.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



### Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



## REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[Vergaberecht@advant-beiten.com](mailto:Vergaberecht@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.